

# Statuten der Ortsgruppe Brig, Sektion Monte Rosa des SAC

## Revision 2004

*Sämtliche sich auf Personen beziehende Begriffe in diesen Statuten beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer, unabhängig vom Geschlecht des Begriffs.*

### Vorwort

Die Ortsgruppe Brig (im Folgenden OG Brig genannt) der Sektion Monte Rosa des SAC wurde 1917 in Brig gegründet.

### Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Unter dem Namen SAC Sektion Monte Rosa, Ortsgruppe Brig, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Die OG Brig vereinigt Menschen, die an der Bergwelt interessiert sind und fördert die bergsportlichen Aktivitäten. Der Aktivitätenbereich umfasst sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports, sowie kulturelle Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- Art. 3 Den Zweck sucht die OG Brig zu erreichen durch:
- a/ die Veröffentlichung des Tourenprogramms,
  - b/ die offizielle Vertretung gegenüber aussen,
  - c/ die Unterstützung der Jugendausbildung und die Aufforderung an die Jugend, Bergsportaktivitäten auszuüben,
  - d/ die Unterstützung der Bergsportaktivitäten,
  - e/ die Wartung des Fletschhornbiwaks,
  - f/ die Unterstützung der Bestrebungen der Verbände für Natur- und Heimatschutz.

### Mitglieder

- Art. 4 Mitglied der OG Brig kann jedes Mitglied der Sektion Monte Rosa des SAC werden. Die Mitgliedschaft kann in den vom SAC definierten Kategorien und ab dem entsprechenden Alter erworben werden. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr erreicht wird.
- Art. 5 Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag an den SAC Schweiz. Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt die Statuten der OG Brig, die Sektions- und Zentralstatuten sowie das Clubabzeichen. Der Mitgliederausweis wird vom SAC Schweiz ausgestellt. Nach 25, 40 und jede weiteren 10 Jahre Mitgliedschaft erhält das Mitglied eine Auszeichnung.
- Art. 6 Ein Mitglied kann jederzeit austreten. Mitglieder, die ihre Beitragspflichten nicht erfüllt haben, werden nach vorangehender Anzeige von der Mitgliederliste gestrichen.
- Art. 7 Schädigt ein Mitglied die Interessen der OG, kann es an einer Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden.

### Organe

- Art. 8 Die Organe der OG sind:
- a/ die Generalversammlung,
  - b/ der Vorstand,
  - c/ die Rechnungsrevisoren.

- Art. 9 Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt rechtzeitig durch Publikation in der „Seilschaft“ und in der Homepage. Sie entscheidet über:
- a/ die Jahresberichte,
  - b/ die Jahresrechnung und den Voranschlag,
  - c/ die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten,
  - d/ die Wahl von 2 Rechnungsrevisoren,
  - e/ die Besprechung individueller Anträge, die dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung unterbreitet wurden,
  - f/ die Revision der Statuten,
  - g/ die Auflösung der Ortsgruppe.
- Art. 10 Der Vorstand kann nach Bedürfnis oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder zu weiteren Versammlungen einberufen. Die Einladung erfolgt auf dem gleichen Weg wie für die ordentliche Generalversammlung. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl Teilnehmer.
- Art. 11 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst. Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Weitere Wiederwahlen sind möglich.
- Art. 12 Die OG Brig wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschriften ihres Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.
- Art. 13 Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

#### **Haftung der Mitglieder**

- Art. 14 Die OG Brig haftet nur mit ihrem eigenen Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Statutenrevision, Auflösung**

- Art. 15 Eine Statutenrevision muss an der Generalversammlung traktandiert sein und muss mit einer 2/3 Mehrheit angenommen werden.
- Art. 16 Die Auflösung der OG Brig kann nur mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung der OG Brig wird das Vermögen sowie die Betreuung und der Unterhalt des Fletschhornbiwaks der Sektion Monte Rosa des SAC übergeben. Die Sektion wird auf dieses Vorrecht verzichten, sobald in Brig und Umgebung eine neue, die gleichen Ziele verfolgende Ortsgruppe oder Sektion des SAC gebildet wird.

#### **Schlussbestimmungen**

- Art. 17 Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung der OG Brig vom 13. November 2004 in Ried-Brig genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 2. Dezember 1983 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Präsident  
Uli Walker

Die Aktuarin  
Monika Kiechler